

Ansparabschreibung ab 2007 ade?



ADVISION
Der Spezialist für Zahnärzte

StB Daniel Lüdtké,
ADMEDIO Pirna

Sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat haben das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 beschlossen. Eine der wesentlichsten Änderungen für den Bereich der Zahnärzte ist der Wegfall der bisherigen Ansparabschreibung. Diese wird zukünftig durch einen neuen, bereits ab 2007 geltenden Investitionsabzugsbetrag ersetzt.

Investitionsabzugsbetrag

Bisher konnten sowohl Zahnärzte als auch andere Freiberufler eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zu 154.000 EUR, bei Existenzgründern bis zu 307.000 EUR bilden. Diese wurde spätestens nach zwei Jahren aufgelöst und durch tatsächlich getätigte Investitionen kompensiert oder erhöhte den Gewinn in den Folgejahren bei nicht erfolgter Investition.

Zukünftig können Steuerpflichtige Investitionen in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wie bisher mit bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd berücksichtigen. Der sogenannte Investitionsabzugsbetrag wird nicht mehr wie bisher innerhalb der Gewinnermittlung als Betriebsausgabe abgezogen, sondern außerhalb der Gewinnermittlung berücksichtigt. Somit ist zukünftig dem Finanzamt eine Aufstellung einzureichen, aus der sich die voraussichtliche Investition hinsichtlich der Funktion sowie der voraussichtlichen Anschaffungskosten für jedes einzelne Wirtschaftsgut ableiten lässt. Begünstigt sind u.a. Freiberufler, die ihren Gewinn nach der sog. Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, zukünftig nur noch – und das ist neu – wenn der Gewinn vor Bildung des Investitionsabzugsbetrages nicht mehr als 100.000 EUR beträgt. Diese Gewinngrenze gilt sowohl für Einzelpraxen wie auch für Gemeinschaftspraxen, da sie nicht personen-, sondern betriebsbezogen ist. Bisher gab es keine Vorgaben für die Inanspruchnahme der Ansparabschreibung. Dies bedeutet – zumindest für fast alle Gemeinschaftspraxen, die den Gewinn nach der Einnahmenüberschussrechnung ermitteln –, dass Ansparabschreibungen aus 2006 und Vorjahren, welche nach altem Recht gebildet wurden, bei nicht erfolgter Investition spätestens in 2008 aufgelöst werden müssen, ohne die Gewinnerhöhung durch die Neubildung eines Investitionsabzugsbetrages ausgleichen zu können. Somit kann es in 2008 zu einer zusätzlichen Steuerbelastung kommen, da neben dem laufenden Gewinn die Gewinnerhöhung aus der aufgelösten Rücklage zusätzlich versteuert werden muss. Für alle, welche bereits in 2006 eine aus dem Jahr 2004 ge-

bildete Rücklage auflösen mussten, ist wichtig, dass eine erneute Rücklagenbildung nach altem Recht nur noch in 2006 möglich ist. Es besteht somit nicht mehr in 2007 die Möglichkeit, von der alten Ansparabschreibung zu profitieren.

Beispiel: A und B sind Zahnärzte und betreiben gemeinsam eine Gemeinschaftspraxis. Diese hatten zum 31.12.2005 eine Ansparabschreibung von 154.000 EUR gebildet. Zum 31.12.2006 entschließen sie sich, einen Teil der Rücklage von 54.000 EUR gewinnerhöhend aufzulösen. Der verbleibende Teil von 100.000 EUR aus der Rücklage zum 31.12.2005 muss zwangsweise zum 31.12.2007 aufgelöst werden. Eine Neubildung der Rücklage in 2007 ist nicht mehr möglich. Daher ist zu überlegen, ob eine Neubildung einer Ansparabschreibung noch jetzt in 2006 sinnvoll ist, und somit die Zwangsauflösung von 2007 auf 2008 verlagert werden kann. Es sollte auf jeden Fall geprüft werden, wie die bestehenden Rücklagen sukzessive aufgelöst werden können und es somit zu einer Abmilderung der Steuerbelastung kommt.

Wirtschaftsgüter

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den neuen Investitionsabzugsbetrag sind alle abnutzbaren beweglichen Investitionen des Anlagevermögens. Somit fallen zukünftig auch gebrauchte Wirtschaftsgüter darunter. Der Investitionszeitraum hat sich von zwei auf drei Jahre verlängert. Somit muss die voraussichtliche Investition erst im dritten Jahr nach Bildung des Investitionsabzugsbetrages durchgeführt werden. Abweichend von der bisherigen Regelung dürfen jedoch nur solche Wirtschaftsgüter mit berücksichtigt werden, welche im Jahr der tatsächlichen Investition und in dem darauf folgenden Jahr fast ausschließlich, d.h. zu mind. 90% für die Praxis genutzt werden. Somit ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages für z.B. einen Pkw zukünftig nahezu ausgeschlossen. Der Höchstbetrag für die Investitionsabzugsbeträge wurde von bisher 154.000 EUR auf 200.000 EUR erhöht. Dabei sind bestehende Ansparabschreibungen

nach altem Recht zu berücksichtigen. Wird die begünstigte Investition durchgeführt, können bis zu 40% der tatsächlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd berücksichtigt werden. Dadurch reduziert sich die Bemessungsgrundlage für die zusätzlich mögliche lineare Abschreibung sowie die Sonderabschreibung. Diese kann zukünftig auch ohne die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in Anspruch genommen werden.

Beispiel: Zahnarzt Z bildet zum 31.12.2007 einen Investitionsabzugsbetrag für eine Einheit mit 40% von 100.000 EUR Anschaffungskosten. Die Einheit wird 2009 für 100.000 EUR angeschafft.

	2007	2009
Gewinnminderung	- 40.000,00 €	0,00 €
Gewinnerhöhung	0,00 €	+ 40.000,00 €
abzgl. Absetzung von 40 %		- 40.000,00 €
abzgl. Sonderabschreibung 20 %		- 12.000,00 €
abzgl. Lineare Abschreibung 10 %		- 6.000,00 €
gesamt:	- 40.000,00 €	- 18.000,00 €

Sollte die Investition nicht erfolgen, wird der ursprüngliche Investitionsabzugsbetrag in 2007 rückgängig gemacht. Die sich ggf. daraus für 2007 rückwirkend ergebende Steuernachzahlung ist mit bis zu 6% pro Jahr zu verzinsen.

Existenzgründer

Sonderregelungen für Existenzgründer bestehen zukünftig nicht mehr. Jedoch können alle, die bis zum 31.12.2006 eine Ansparabschreibung für Existenzgründer bilden durften, diese auch über den verlängerten Investitionszeitraum von 5 Jahren – also bis zum 31.12.2011 – fortführen. Dies betrifft alle, die im Jahre 2001 oder später erstmals im Rahmen ihrer Praxiseröffnung selbstständig tätig waren.

Alle Informationen zur Ansparabschreibung erhalten Sie unter der Tel.: 035 01/5 62 30 oder unter www.admedio.de

Steuertermine im August

Fälligkeit: Freitag, 10.08.

- | | | |
|---|--------------------|-------------------|
| Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | Überweisung | Scheck/bar |
| • Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 13.08. | 10.08. |
| • Umsatzsteuer für Monatszahler ¹ | 13.08. | 10.08. |

Fälligkeit: Freitag, 15.08.³

- | | | |
|----------------------------|--------|---------------------|
| • Grundsteuer ² | 20.08. | 15.08. ³ |
| • Gewerbesteuer | 20.08. | 15.08. ³ |

Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt. [1] Dauerfristverlängerung ist auf Antrag möglich. [2] Bei Halbjahreszahler und Jahreszahler – Mögliche Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde. [3] in Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich das Ende der Schonfrist vom 15. August auf den 16. August.